

Geltendes Recht	Änderungen
<p><b>REGLEMENT</b> über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen</p>	<p><b>REGLEMENT</b> über und die Kontrolle von Jagdwaffen <b>und den Treffsicherheitsnachweis</b></p>
<p><b>Artikel 1</b></p> <p>Dieses Reglement regelt die Kontrolle und das Einschieszen von Waffen, welche zur Jagd im Kanton Uri verwendet werden.</p>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p>Dieses Reglement regelt die Kontrolle von Waffen, <b>die</b> zur Jagd im Kanton Uri verwendet werden <b>und den Treffsicherheitsnachweis</b>.</p>
<p><b>Artikel 8</b>      Beschwerdeverfahren</p> <p>1 Entscheide der Waffenkontrollstelle können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion angefochten werden. Dieser Entscheid ist endgültig.</p> <p>2 Der Beschwerde ist ein Gutachten eines konzessionierten Büchsenmachers beizulegen.</p> <p>3 Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p><b>Artikel 8</b>      Beschwerdeverfahren</p> <p><del>1 Entscheide der Waffenkontrollstelle können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion angefochten werden. Dieser Entscheid ist endgültig.</del></p> <p><b>1 Einer Beschwerde gegen einen Entscheid der Waffenkontrollstelle</b> ist ein Gutachten eines konzessionierten Büchsenmachers beizulegen.</p> <p><b>2 Im Übrigen</b> richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
<p>3. Abschnitt    <b>Einschieszen der Jagdwaffen</b></p>	<p>3. Abschnitt    <b>Treffsicherheitsnachweis</b></p>
<p><b>Artikel 9</b>      Treffsicherheitsnachweis</p> <p>1 Für den Patentbezug ist die Treffsicherheit für auf der Jagd verwendete Jagdwaffen (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erfüllen und gilt für eine Jagdperiode. Bei der Jagdpatentbestellung muss der Treffsicherheitsnachweis beigelegt werden.</p> <p>2 Der Treffsicherheitsnachweis kann auf allen vom Amt für Forst und</p>	<p><b>Artikel 9</b>      <del>Treffsicherheitsnachweis</del></p> <p>1 Für den Patentbezug ist die Treffsicherheit für <b>auf der Jagd verwendete</b> Jagdwaffen (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erfüllen und gilt für eine Jagdperiode. Bei der Jagdpatentbestellung muss der Treffsicherheitsnachweis beigelegt werden.</p> <p>2 Der Treffsicherheitsnachweis kann auf allen vom Amt für Forst und</p>

<p>Jagd anerkannten Jagdschiessanlagen erbracht werden.</p> <p>3 Das Amt für Forst und Jagd anerkennt ausserkantonale Nachweise der Treffsicherheit, sofern diese mindestens den kantonalen Anforderungen entsprechen.</p> <p>4 Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:</p> <p>a) Kugelschiessen auf stehende Gams- oder Rehscheibe mit Zehnerwertung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Scheibendistanz mindestens 100 m,</li> <li>2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,</li> <li>3. Stellung frei wählbar;</li> </ol> <p>b) Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder auf Rollhase</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Scheibendistanz zirka 30 m,</li> <li>2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten bei der Kippscheibe die vordere und/oder mittlere Klappe.</li> </ol> <p>5 Das Kugel- und Schrotprogramm kann wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.</p> <p>6 Das Amt für Forst und Jagd stellt ein Treffsicherheitsnachweisformular zur Verfügung, auf dem die Schützin bzw. der Schütze sowie die Standaufsicht die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen.</p>	<p>Jagd anerkannten Jagdschiessanlagen erbracht werden.</p> <p>3 Das Amt für Forst und Jagd anerkennt ausserkantonale Nachweise der Treffsicherheit, sofern diese mindestens den kantonalen Anforderungen entsprechen.</p> <p>4 Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:</p> <p>a) Kugelschiessen auf stehende Gams- oder Rehscheibe mit Zehnerwertung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Scheibendistanz mindestens 100 m,</li> <li>2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,</li> <li>3. Stellung frei wählbar;</li> </ol> <p>b) Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder auf Rollhase</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Scheibendistanz zirka 30 m,</li> <li>2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten bei der Kippscheibe die vordere und/oder mittlere Klappe.</li> </ol> <p>5 Das Kugel- und Schrotprogramm kann wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.</p> <p>6 Das Amt für Forst und Jagd stellt ein Treffsicherheitsnachweisformular zur Verfügung, auf dem die Schützin bzw. der Schütze sowie die Standaufsicht die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen.</p>
<p><b>Artikel 10</b> Strafbestimmungen Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Jagdverordnung.</p>	<p><b>Artikel 10</b> <del>Strafbestimmungen</del> <del>Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Jagdverordnung.</del></p>